

ERHEBUNGSBLATT

zur Anmeldung/Änderung von Mülltonnen

NICHT zur gänzlichen Freistellung aus der Müllentsorgung.

Angaben zum Grundstück

Eigentümer(in)	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Anzahl der Haushalte (Wohnungen) + Betriebe	

EDV-Nr. (vom GABL auszufüllen)

Information zur Datenverarbeitung:
Aufgrund des Art 6 Abs 1 DS-GVO in Verbindung mit §26 NÖ AWG 1992 werden folgende personenbezogene Daten des Grundstückseigentümers verarbeitet: Titel, Akadem. Grad, Vor- und Zuname, Adresse.

Mülltonnen

Fraktion	Derzeitiger Behälterstand (ALT)					Gewünschter Behälterstand (NEU)						
	Anzahl	Tonnen- größe [l]		Abfahren pro Jahr		Anzahl	Tonnen- größe [l]		Abfahren pro Jahr			
Restmüll (verpflichtend)		120	240	13			120	240	13			
		120	240	13			120	240	13			
Bioabfall (verpflichtend)		120	240	42			120	240	42			
		120	240	42			120	240	42			
Altpapier (verpflichtend)		240	1100	6,5	13	26		240	1100	6,5	13	26
		240	1100	6,5	13	26		240	1100	6,5	13	26
Windeltonne		120	240	13				120	240	13		
Aschentonne		120	240	7				120	240	7		
Eigenkompostierung:	<input type="radio"/>	Ich benötige keine Biotonne , denn ich verarbeite sämtliche anfallenden biogenen Abfälle aus Küche und Garten auf dem Grundstück fachgerecht zu Kompost (gemäß §9 Abs. 1 NÖAWG). Das Vorhandensein eines Komposthaufens und die fachgerechte Durchführung der Kompostierung kann vom GABL jederzeit gegen vorherige Anmeldung kontrolliert werden.										
Bemerkungen												

Wichtige Informationen:

- Verpflichtet zur Entrichtung der Müllgebühr ist laut §26 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz der Grundstückseigentümer. Mieter oder Pächter können nur zustellbevollmächtigt sein.
- Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum des GABL.
- Bei der Rückgabe müssen die Behälter entleert und gereinigt sein, andernfalls werden Reinigungskosten gemäß geltender Tarifbestimmung verrechnet.
- Die Behälter müssen auf Eigengrund aufgestellt und am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereit gestellt werden.
- Nach der Abfuhr sind die entleerten Behälter so bald als möglich wieder

auf Eigengrund zurück zu stellen.

- Die Behälter dürfen nicht überfüllt werden, ebenso ist das Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen in die Behälter verboten.
- Jede zweckentfremdete Verwendung der Behälter ist untersagt.
- Für Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich (ausgenommen sind Beschädigungen im Rahmen der Müllabfuhr).
- Die geltenden Abfalltrennvorschriften sind unbedingt zu beachten. Informationen dazu können im Internet unter www.gabl.gv.at oder unter 02162/65556 angefordert werden.

Die Änderung/Neuanmeldung wird gewünscht ab (frühestens mit 1. des nächsten Monats):

Datum und Unterschrift des(r) Grundstückseigentümers(in):